

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/854

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Literatur im Dunkelzelt“ im Jahr 2012

1. Erwägungen

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband und die Sektion Aargau-Solothurn, ersuchen um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die sozio-kulturelle Veranstaltung „Literatur im Dunkelzelt“, welche anlässlich der Solothurner Literaturtage vom 18. bis 20. Mai 2012 stattfindet.

Bei diesem Anlass geht es nicht nur um die Vermittlung eines Kulturerlebnisses der besonderen Art, sondern auch um eine wirkungsvolle Form der Begegnung von sehenden und sehbehinderten Menschen, um Abbau von Unsicherheiten und Berührungsängsten und um Aufklärungsarbeit. Auch dieses Jahr werden die literarischen Beiträge wiederum grösstenteils nicht ab Tonträgern vermittelt, sondern von einer ausgebildeten Sprecherin live ab Blindenschrift vorgetragen. Bedingt durch diesen grösseren Aufwand fällt das Budget auch dieses Jahr höher aus. Während der ganzen Dauer der Literaturtage steht das SBV-Dunkelzelt vor der Gewerbeschule im Kreuzackerpark in Solothurn. Budgetiert sind Ausgaben von Fr. 18'700.--, bei Einnahmen von Fr. 500.--. Es wird ein Defizit von Fr. 18'200.-- ausgewiesen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, Solothurn, ist an das Projekt „Literatur im Dunkelzelt“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 4'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlägen und Schlussabrechnungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, die zugesprochenen Beiträge zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (3) rl/Schweiz.Blindenverb.doc

Amt für Kultur und Sport (7)

Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband, Urs Kaiser, Bastionsweg 15, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt 4500 Solothurn